



Brüssel, den 20. Februar 2019
(OR. en)

6219/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0204(COD)**

CODEC 349
JUSTCIV 44
EJUSTICE 18
COMER 22
PE 33

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ("Zustellung von Schriftstücken")
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 11. bis 14. Februar 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Sergio Gaetano COFFERATI (S&D, IT), hat im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 64 Änderungsanträge zu dem Vorschlag. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. Februar 2019 die Änderungsanträge 1-64 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) (COM(2018)0379 – C8-0243/2018 – 2018/0204(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0379),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8- 0243/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0001/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts muss die Übermittlung und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten weiter verbessert und beschleunigt werden.

Geänderter Text

(1) Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts **und der Entwicklung eines Rechtsraums in Zivilsachen in der Union** muss die Übermittlung und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten weiter verbessert und beschleunigt **und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz bei der Übermittlung solcher Schriftstücke, der Schutz der Rechte des Empfängers sowie der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sichergestellt** werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die schnelle Übermittlung von Schriftstücken in andere Mitgliedstaaten zum Zwecke der Zustellung sicherzustellen, sollten alle geeigneten Mittel der modernen Kommunikationstechnologie genutzt werden, wobei bestimmte Anforderungen an die Integrität und Originaltreue des empfangenen Schriftstücks zu beachten sind. Zu diesem Zweck sollten die gesamte Kommunikation und der gesamte Dokumentenaustausch zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen über ein dezentrales IT-System erfolgen, das sich aus nationalen IT-Systemen

Geänderter Text

(4) Um die schnelle Übermittlung von Schriftstücken in andere Mitgliedstaaten zum Zwecke der Zustellung **wirksam** sicherzustellen, sollten alle geeigneten Mittel der modernen Kommunikationstechnologie genutzt werden, wobei bestimmte Anforderungen an die Integrität und Originaltreue des empfangenen Schriftstücks zu beachten **und die Achtung von Verfahrensrechten, ein hohes Maß an Sicherheit bei der Übermittlung solcher Schriftstücke sowie der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten zu gewährleisten** sind. Zu diesem Zweck

zusammensetzt.

sollten die gesamte Kommunikation und der gesamte Dokumentenaustausch zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen über ein dezentrales IT-System erfolgen, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 einzurichtende dezentrale IT-System sollte auf dem e-CODEX-System basieren und von eu-LISA verwaltet werden. Der eu-LISA sollten angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit ein solches System eingeführt und in Betrieb gehalten werden kann, und um den Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen im Falle von Problemen beim Betrieb des Systems technische Unterstützung zu leisten. Die Kommission sollte so bald wie möglich, auf jeden Fall aber vor Ende 2019, einen Vorschlag für eine Verordnung über die grenzüberschreitende Kommunikation im Zuge von Gerichtsverfahren (e-CODEX) vorlegen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Wurde dem Beklagten bereits ein verfahrenseinleitendes Schriftstück zugestellt und hat sich der Beklagte nicht

geweigert, dieses Schriftstück anzunehmen, so sollte das Recht des Forummitgliedstaats den Parteien mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit bieten, einen Vertreter zum Zwecke der Zustellung von Schriftstücken an sie im Forummitgliedstaat zu bestellen, sofern die betreffende Partei über die Folgen dieser Wahl ordnungsgemäß informiert wurde und diese Option ausdrücklich akzeptiert hat.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Empfangsstelle sollte den Zustellungsempfänger unter allen Umständen und ohne diesbezügliches Ermessen schriftlich unter Verwendung des Formblatts darüber belehren, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern kann, wenn es nicht in einer Sprache, die er versteht, **oder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Zustellungsorts** abgefasst ist. Diese Regel sollte auch für später erfolgende Zustellungen gelten, wenn der Empfänger sein Verweigerungsrecht ausgeübt hat. Dieses Verweigerungsrecht sollte auch im Falle der Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, der Zustellung durch **Postdienste** und der unmittelbaren Zustellung gelten. Die Zustellung eines Schriftstücks, dessen Annahme verweigert wurde, sollte dadurch bewirkt werden können, dass dem Empfänger eine Übersetzung des Schriftstücks zugestellt wird.

Geänderter Text

(5) Die Empfangsstelle sollte den Zustellungsempfänger unter allen Umständen und ohne diesbezügliches Ermessen **rechtzeitig** schriftlich unter Verwendung des Formblatts darüber belehren, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern kann, wenn es nicht in einer Sprache, die er versteht, abgefasst ist. Diese Regel sollte auch für später erfolgende Zustellungen gelten, wenn der Empfänger sein Verweigerungsrecht ausgeübt hat. Dieses Verweigerungsrecht sollte auch im Falle der Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, der Zustellung durch **Post- oder Kurierdienste** und der unmittelbaren Zustellung gelten. Die Zustellung eines Schriftstücks, dessen Annahme verweigert wurde, sollte dadurch bewirkt werden können, dass dem Empfänger eine **amtliche** Übersetzung des Schriftstücks zugestellt wird.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Wenn der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigert hat, sollte das Gericht oder die Behörde, das beziehungsweise die mit dem Verfahren, in dessen Rahmen die Zustellung notwendig wurde, befasst ist, prüfen, ob die Verweigerung gerechtfertigt war. Zu diesem Zweck sollte das Gericht oder die Behörde alle in der Akte enthaltenen **oder ihr vorliegenden** relevanten Informationen berücksichtigen, um die tatsächlichen Sprachkenntnisse des Empfängers zu bestimmen. Bei der Bewertung der Sprachkenntnisse des Empfängers könnte das Gericht unter anderem berücksichtigen, ob der Empfänger Schriftstücke in der betreffenden Sprache verfasst hat, ob die Sprachkenntnisse für den Beruf des Empfängers (**z. B. Lehrer oder Dolmetscher**) erforderlich sind, ob der Empfänger Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, in dem das Gerichtsverfahren anhängig ist, oder ob der Empfänger früher **längere Zeit** in diesem Mitgliedstaat gewohnt hat. **Eine solche Bewertung sollte nicht vorgenommen werden, wenn das Schriftstück in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Zustellungsorts abgefasst ist oder in sie übersetzt wurde.**

Geänderter Text

(6) Wenn der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigert hat, sollte das Gericht oder die Behörde, das beziehungsweise die mit dem Verfahren, in dessen Rahmen die Zustellung notwendig wurde, befasst ist, prüfen, ob die Verweigerung gerechtfertigt war. Zu diesem Zweck sollte das Gericht oder die Behörde alle in der Akte enthaltenen relevanten Informationen berücksichtigen, um die tatsächlichen Sprachkenntnisse des Empfängers zu bestimmen. Bei der Bewertung der Sprachkenntnisse des Empfängers könnte das Gericht unter anderem berücksichtigen, ob der Empfänger Schriftstücke in der betreffenden Sprache verfasst hat, ob die Sprachkenntnisse für den Beruf des Empfängers erforderlich sind, ob der Empfänger Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, in dem das Gerichtsverfahren anhängig ist, oder ob der Empfänger früher **über einen längeren Zeitraum** in diesem Mitgliedstaat gewohnt hat.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

(7) Effiziente, zügige grenzüberschreitende Gerichtsverfahren erfordern schnelle direkte Kanäle für die Zustellung von Schriftstücken an Personen in anderen Mitgliedstaaten. Personen, die an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind, oder Gerichte oder Behörden, die mit einem Gerichtsverfahren befasst sind, sollten einem Empfänger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat Schriftstücke unmittelbar elektronisch **auf dessen digitalem Nutzerkonto** zustellen können. **Die Voraussetzungen für** diese Art der unmittelbaren elektronischen Zustellung **sollten gewährleisten, dass elektronische Nutzerkonten** nur dann **für die Zustellung von Schriftstücken verwendet** werden, wenn geeignete Garantien für den Schutz der Interessen des Empfängers vorhanden sind, **entweder in Form** hoher technischer Standards **oder in Form** einer ausdrücklichen Zustimmung des Empfängers.

(7) Effiziente, zügige grenzüberschreitende Gerichtsverfahren erfordern schnelle **und sichere** direkte Kanäle für die Zustellung von Schriftstücken an Personen in anderen Mitgliedstaaten. Personen, die an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind, oder Gerichte oder Behörden, die mit einem Gerichtsverfahren befasst sind, sollten einem Empfänger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat Schriftstücke unmittelbar elektronisch zustellen können. Diese Art der unmittelbaren elektronischen Zustellung **sollte jedoch** nur dann **gestattet** werden, wenn geeignete Garantien für den Schutz der Interessen des Empfängers vorhanden sind, **einschließlich** hoher technischer Standards **und** einer ausdrücklichen Zustimmung des Empfängers. **Wenn die Schriftstücke elektronisch zugestellt oder übermittelt werden, sollte es möglich sein, den Empfang solcher Schriftstücke zu bescheinigen.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) **Die** bestehenden direkten Kanäle für die Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken **sollten** verbessert werden, damit sie zuverlässige und allgemein zugängliche Alternativen zur herkömmlichen Übermittlung über die Empfangsstellen bieten. Deshalb sollten die Anbieter von Postdiensten bei der Zustellung per Post nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 eine besondere Empfangsbestätigung verwenden. Ferner sollten Personen, die an

(8) **Mit Blick auf das Ziel, den Rahmen für die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der Union zu verbessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Justizverwaltung zu modernisieren, und zwecks Erhöhung der grenzüberschreitenden Interoperabilität und Erleichterung des einfachen Zusammenwirkens mit den Bürgern** sollten die bestehenden direkten Kanäle für die Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken verbessert werden, damit sie

einem Gerichtsverfahren beteiligt sind, oder Gerichte oder Behörden, die mit einem Gerichtsverfahren befasst sind, Schriftstücke im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaats zustellen können.

schnelle, zuverlässige, *sicherere* und allgemein zugängliche Alternativen zur herkömmlichen Übermittlung über die Empfangsstellen bieten. Deshalb sollten die Anbieter von Postdiensten bei der Zustellung per Post nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 eine besondere Empfangsbestätigung verwenden. Ferner sollten Personen, die an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind, oder Gerichte oder Behörden, die mit einem Gerichtsverfahren befasst sind, Schriftstücke im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaats zustellen können.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen und ist keine Bescheinigung über die Zustellung oder die Aushändigung beziehungsweise Abgabe eingegangen, so sollte das Gericht vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen und unter der Voraussetzung, dass verschiedene Voraussetzungen zur Wahrung der Interessen des Beklagten erfüllt sind, noch in der Lage sein, den Rechtsstreit zu entscheiden. In diesen Fällen muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass alle zumutbaren Schritte unternommen werden, um den Beklagten davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Zu diesem Zweck sollte das Gericht Warnmitteilungen über alle bekannten verfügbaren Kommunikationskanäle übermitteln, die voraussichtlich ausschließlich für den

Empfänger zugänglich sind, wozu beispielsweise die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse oder private Social-Media-Konten des Beklagten gehören.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten, die den Empfängern aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte verankerten Recht auf ein faires Verfahren erwachsen.

Geänderter Text

(9) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten, die den Empfängern aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte verankerten Recht auf ein faires Verfahren erwachsen. ***Durch die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz hat die Verordnung positive Auswirkungen im Sinne des Diskriminierungsverbots (Artikel 18 AEUV) und steht im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Union zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre.***

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Es ist wichtig sicherzustellen, dass diese Verordnung unter Einhaltung des Datenschutzrechts der Union angewandt wird und mit dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

verankerten Schutz der Privatsphäre im Einklang steht. Ferner muss dafür gesorgt werden, dass die nach dieser Verordnung vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erfolgt. Personenbezogene Daten, die im Sinne dieser Verordnung bereitgestellt werden, sollten nur für die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Zwecke verarbeitet werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(10) Um eine rasche Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und IV der genannten Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit geeignete Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung* erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen

Geänderter Text

(10) Um die Modalitäten für das Funktionieren des dezentralen IT-Systems in Bezug auf die Kommunikation und den Austausch von Schriftstücken zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen sowie die Modalitäten für das Funktionieren der qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben, die für die Zustellung von Schriftstücken auf elektronischem Wege genutzt werden, festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Mit solchen delegierten Rechtsakten sollte eine wirksame, zuverlässige und reibungslose Übermittlung der einschlägigen Daten, ein hohes Maß an Sicherheit bei der Übermittlung, der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie, im Hinblick auf die elektronische Zustellung von Schriftstücken, der gleichberechtigte Zugang für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden. Um

der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

eine rasche Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu ermöglichen, sollte ***darüber hinaus*** der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und IV der genannten Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit geeignete Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung* erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Mit dieser Verordnung sollen die Effizienz und Schnelligkeit von Gerichtsverfahren durch die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Bereich der Übermittlung und Kommunikation gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke auf Unionsebene verbessert werden, wobei zugleich dazu beigetragen wird, Verzögerungen und Kosten für Bürger und Unternehmen zu verringern. Darüber hinaus können Bürger und Unternehmen

durch mehr Rechtssicherheit und die Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung der Verfahren zur Durchführung grenzüberschreitender Transaktionen motiviert werden, was dazu führen kann, dass der Handel innerhalb der Union angekurbelt und infolgedessen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert wird.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Zustellung eines Schriftstücks an den Bevollmächtigten einer Partei in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, unabhängig davon, wo die Partei ihren Wohnsitz hat.

entfällt

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die ihnen für die Fälle des Artikels 3a Absatz 6 zur Verfügung stehenden

c) die ihnen für die Fälle des Artikels 3a Absatz 4 zur Verfügung stehenden

Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken,

Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken,

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen auf der Grundlage** der Formblätter in Anhang I **werden** zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen, zwischen diesen Stellen und den Zentralstellen oder zwischen den Zentralstellen der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein dezentrales IT-System **übermittelt**, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt; diese sind über eine Kommunikationsinfrastruktur vernetzt, die den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen IT-Systemen ermöglicht.

Geänderter Text

(1) **Die Übermittlung von Schriftstücken, Anträgen – einschließlich Anträgen, die unter Verwendung** der Formblätter in Anhang I **erstellt wurden –**, **Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und aller sonstigen Mitteilungen erfolgt** zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen, zwischen diesen Stellen und den Zentralstellen oder zwischen den Zentralstellen der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein dezentrales IT-System, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt; diese sind über eine Kommunikationsinfrastruktur vernetzt, die den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen IT-Systemen **in Echtzeit** ermöglicht. **Dieses dezentrale IT-System basiert auf e-CODEX und wird mit Unionsmitteln unterstützt.**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Artikel 3 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen, die über das in Absatz 1 genannte dezentrale IT-System übermittelt werden, gilt der mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates* geschaffene allgemeine Rechtsrahmen für die Verwendung von Vertrauensdiensten.

Geänderter Text

(2) Für die Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen, die über das in Absatz 1 genannte dezentrale IT-System übermittelt werden, gilt der mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates* geschaffene allgemeine Rechtsrahmen für die Verwendung von **qualifizierten** Vertrauensdiensten.

Abänderung 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Erfordern oder enthalten die in Absatz 1 genannten Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und sonstigen Mitteilungen ein Siegel oder eine eigenhändige Unterschrift, so können stattdessen ‚qualifizierte elektronische Siegel‘ beziehungsweise ‚qualifizierte elektronische Signaturen‘ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden.

Geänderter Text

(3) Erfordern oder enthalten die in Absatz 1 genannten Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und sonstigen Mitteilungen ein Siegel oder eine eigenhändige Unterschrift, so können stattdessen **geeignete** ‚qualifizierte elektronische Siegel‘ beziehungsweise ‚qualifizierte elektronische Signaturen‘ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden, **sofern zweifelsfrei sichergestellt ist, dass die Person, der die vorstehend genannten Schriftstücke zuzustellen sind, von diesen Schriftstücken rechtzeitig und in**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ist die Übermittlung nach Absatz 1 aufgrund einer **unvorhergesehenen** außergewöhnlichen Störung des dezentralen IT-Systems nicht möglich, so erfolgt die Übermittlung auf dem schnellstmöglichen anderen Weg.

Geänderter Text

(4) Ist die Übermittlung nach Absatz 1 aufgrund **unvorhergesehener Umstände oder** einer außergewöhnlichen Störung des dezentralen IT-Systems nicht möglich, so erfolgt die Übermittlung auf dem schnellstmöglichen anderen Weg, **wobei dasselbe hohe Maß an Effizienz, Zuverlässigkeit, Sicherheit und Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten gewährleistet wird.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Grundrechte und -freiheiten aller beteiligten Personen, insbesondere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, werden uneingeschränkt gewahrt und geachtet.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3 a – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Modalitäten in Bezug auf das Funktionieren des dezentralen IT-Systems zu erlassen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass das System einen wirksamen, zuverlässigen und reibungslosen Austausch der einschlägigen Informationen sowie ein hohes Maß an Sicherheit bei der Übermittlung sowie den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG gewährleistet.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ist die Anschrift der Person, der das gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück in einem anderen

(1) Ist die Anschrift der Person, der das gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück in einem anderen

Mitgliedstaat zuzustellen ist, nicht bekannt, so leisten die Mitgliedstaaten auf einem oder mehreren der folgenden Wege Unterstützung:

Mitgliedstaat zuzustellen ist, nicht bekannt, so leisten die Mitgliedstaaten **unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zehn Arbeitstagen** auf einem oder mehreren der folgenden Wege Unterstützung:

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) ausführliche praktische Hinweise zu den Mechanismen für die Ermittlung der Anschrift von Personen, die im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung stehen, um die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Geänderter Text

c) **im Internet verfügbare** ausführliche praktische Hinweise zu den Mechanismen für die Ermittlung der Anschrift von Personen, die im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung stehen, um die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 3c – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **das** Verfahren, nach **dem** der Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet nach Absatz 1 Unterstützung leistet;

Geänderter Text

a) **die** Verfahren, nach **denen** der Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet nach Absatz 1 Unterstützung leistet;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Den** Schriftstücken, die über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System übermittelt werden, darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. **Werden** auf Papier **vorliegende Schriftstücke** zum Zwecke der Übermittlung über das dezentrale IT-System in eine elektronische Form umgewandelt, so haben die **elektronischen Kopien** oder **ihre Ausdrucke** dieselbe Wirkung wie **die Originalschriftstücke**.“

Geänderter Text

(3) **Diese Verordnung gilt unbeschadet etwaiger nationaler Anforderungen in Bezug auf die Korrektheit, Echtheit und öffentliche Beurkundung von Schriftstücken.** **Den** Schriftstücken, die über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System übermittelt werden, darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. **Wird ein** auf Papier **vorliegendes Schriftstück** zum Zwecke der Übermittlung über das dezentrale IT-System in eine elektronische Form umgewandelt, so haben die **elektronische Kopie** oder **ihr Ausdruck** dieselbe Wirkung wie **das Originalschriftstück, es sei denn, das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats erfordert, dass ein solches Schriftstück in der Originalfassung und in Papierform zugestellt wird. In diesem Fall stellt die Empfangsstelle eine Papierfassung des in elektronischer Form eingegangenen Schriftstücks aus. Wurden die Originalschriftstücke mit einem Siegel oder einer eigenhändigen Unterschrift versehen, so ist auch das ausgestellte Dokument mit einem Siegel oder einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen. Das von der Empfangsstelle ausgestellte Schriftstück hat dieselbe Wirkung wie das Originalschriftstück.**“

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Erhalt des Schriftstücks wird der Übermittlungsstelle über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System eine automatische Empfangsbestätigung übersandt.

Geänderter Text

(1) Nach Erhalt des Schriftstücks wird der Übermittlungsstelle über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System **umgehend** eine automatische Empfangsbestätigung übersandt.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Kann der Zustellungsantrag aufgrund der übermittelten Angaben oder Schriftstücke nicht erledigt werden, so nimmt die Empfangsstelle Verbindung zur Übermittlungsstelle auf, um die fehlenden Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.

Geänderter Text

(2) Kann der Zustellungsantrag aufgrund der übermittelten Angaben oder Schriftstücke nicht erledigt werden, so nimmt die Empfangsstelle **umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von vier Arbeitstagen** Verbindung zur Übermittlungsstelle auf, um die fehlenden Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Fällt der Zustellungsantrag offenkundig nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ist die Zustellung wegen Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht möglich, so sind der Antrag und die übermittelten Schriftstücke **sofort** nach Erhalt unter Verwendung des Formblatts in Anhang I an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

Geänderter Text

(3) Fällt der Zustellungsantrag offenkundig nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ist die Zustellung wegen Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht möglich, so sind der Antrag und die übermittelten Schriftstücke nach Erhalt **umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von vier Arbeitstagen** unter Verwendung des Formblatts in Anhang I an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

Abänderung 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Eine Empfangsstelle, die ein Schriftstück erhält, für dessen Zustellung sie örtlich nicht zuständig ist, leitet dieses Schriftstück zusammen mit dem Zustellungsantrag über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System an die örtlich zuständige Empfangsstelle in demselben Mitgliedstaat weiter, sofern der Antrag den Voraussetzungen in Artikel 4 Absatz 2 entspricht; **sie** setzt die Übermittlungsstelle unter Verwendung des Formblatts in Anhang I davon in Kenntnis. Nachdem die örtlich zuständige Empfangsstelle in demselben Mitgliedstaat

Geänderter Text

(4) Eine Empfangsstelle, die ein Schriftstück erhält, für dessen Zustellung sie örtlich nicht zuständig ist, leitet dieses Schriftstück zusammen mit dem Zustellungsantrag **umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von vier Arbeitstagen** über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System an die örtlich zuständige Empfangsstelle in demselben Mitgliedstaat weiter, sofern der Antrag den Voraussetzungen in Artikel 4 Absatz 2 entspricht; **zugleich** setzt **sie** die Übermittlungsstelle unter Verwendung des Formblatts in Anhang I davon in Kenntnis.

das Schriftstück und den Zustellungsantrag erhalten hat, wird der Übermittlungsstelle über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System eine automatische Empfangsbestätigung übersandt. “

Nachdem die örtlich zuständige Empfangsstelle in demselben Mitgliedstaat das Schriftstück und den Zustellungsantrag erhalten hat, wird der Übermittlungsstelle über das in Artikel 3a genannte dezentrale IT-System **umgehend** eine automatische Empfangsbestätigung übersandt.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 6 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die in Artikel 3a Absatz 4 genannten Fälle. In diesen Fällen gelten die in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels festgelegten Fristen zwar nicht, jedoch werden die entsprechenden Maßnahmen so bald wie möglich durchgeführt.”;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 7a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflicht zur Bestellung eines Vertreters zum Zwecke der Zustellung im Forummitgliedstaat

Bestellung eines Vertreters zum Zwecke der Zustellung im Forummitgliedstaat

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 7a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist dem Beklagten ein verfahrenseinleitendes Schriftstück zugestellt worden, so **kann** das Recht des Forummitgliedstaats Parteien, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, **verpflichten**, einen Vertreter zum Zwecke der Zustellung von Schriftstücken an sie im Forummitgliedstaat zu bestellen.

Geänderter Text

(1) Ist dem Beklagten **bereits** ein verfahrenseinleitendes Schriftstück zugestellt worden **und hat sich der Beklagte nicht geweigert, dieses Schriftstück im Einklang mit Artikel 8 anzunehmen**, so **bietet** das Recht des Forummitgliedstaats Parteien, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, **die Möglichkeit**, einen Vertreter zum Zwecke der Zustellung von Schriftstücken an sie im Forummitgliedstaat zu bestellen. **Wurde die betreffende Partei ordnungsgemäß über die Folgen der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit informiert und hat sie sich ausdrücklich dafür entschieden, so erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an den Bevollmächtigten der Partei im Forummitgliedstaat gemäß den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten dieses Mitgliedstaats für das Verfahren.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Kommt eine Partei der Pflicht zur Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 nicht nach und hat sie nicht nach Artikel 15a Buchstabe b ihre Zustimmung zur Verwendung *eines* elektronischen *Nutzerkontos* für die Zustellung erteilt, so kann jedes nach dem Recht des Forummitgliedstaats zulässige Verfahren der Zustellung für die Zustellung von Schriftstücken während des Verfahrens verwendet werden, sofern die betreffende Partei ordnungsgemäß von dieser Folge in Kenntnis gesetzt wurde.“

Geänderter Text

(2) Kommt eine Partei der Pflicht zur Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 nicht nach und hat sie nicht nach Artikel 15a Buchstabe b ihre Zustimmung zur Verwendung *einer* elektronischen *Adresse* für die Zustellung erteilt, so kann jedes nach dem Recht des Forummitgliedstaats zulässige Verfahren der Zustellung für die Zustellung von Schriftstücken während des Verfahrens verwendet werden, sofern die betreffende Partei ordnungsgemäß *noch vor der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks* von dieser Folge in Kenntnis gesetzt wurde.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Empfangsstelle setzt den Empfänger unter Verwendung des Formblatts in Anhang II davon in Kenntnis, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern darf, wenn das Schriftstück nicht in einer *der folgenden Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in einer der folgenden Sprachen beigefügt ist:*

Geänderter Text

(1) Die Empfangsstelle setzt den Empfänger unter Verwendung des Formblatts in Anhang II davon in Kenntnis, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern darf, wenn das Schriftstück nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, *abgefasst oder keine amtliche Übersetzung in einer Sprache, die der*

a) *einer* Sprache, die der Empfänger versteht,

oder

b) *der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll.*

Empfänger versteht, beigefügt ist.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Empfänger kann die Annahme des Schriftstücks bei der Zustellung oder innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung des Formblatts in Anhang II an die Empfangsstelle verweigern.

Geänderter Text

(2) Der Empfänger kann die Annahme des Schriftstücks bei der Zustellung oder innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung des Formblatts in Anhang II an die Empfangsstelle ***unter Angabe hinreichender Gründe*** verweigern.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird der Empfangsstelle mitgeteilt, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks nach den Absätzen 1 und 2

Geänderter Text

(3) Wird der Empfangsstelle mitgeteilt, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks nach den Absätzen 1 und 2

verweigert hat, so setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung nach Artikel 10 unverzüglich davon in Kenntnis und sendet den Antrag zurück.

verweigert hat, so setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung nach Artikel 10 unverzüglich davon in Kenntnis und sendet den Antrag **zusammen mit dem Schriftstück, um dessen Übersetzung ersucht wird**, zurück.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hat der Empfänger die Annahme des Schriftstücks nach den Absätzen 1 und 2 verweigert, so prüft das Gericht oder die Behörde, das beziehungsweise die mit dem Verfahren, in dessen Rahmen die Zustellung vorgenommen wurde, befasst ist, ob die Verweigerung begründet war.

Geänderter Text

(4) Hat der Empfänger die Annahme des Schriftstücks nach den Absätzen 1 und 2 verweigert, so prüft das Gericht oder die Behörde, das beziehungsweise die mit dem Verfahren, in dessen Rahmen die Zustellung vorgenommen wurde, befasst ist **schnellstmöglich**, ob die Verweigerung begründet war.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Zustellung kann dadurch bewirkt werden, dass dem Empfänger im Einklang mit dieser Verordnung das Schriftstück zusammen mit einer Übersetzung in einer

Geänderter Text

(5) Die Zustellung kann dadurch bewirkt werden, dass dem Empfänger im Einklang mit dieser Verordnung das Schriftstück zusammen mit einer **amtlichen**

der in Absatz 1 vorgesehenen Sprachen zugestellt wird. In diesem Fall ist das Datum der Zustellung des Schriftstücks das Datum, an dem das Schriftstück zusammen mit der Übersetzung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zugestellt wird. Muss jedoch nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung der nach Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Tag maßgebend, an dem das erste Schriftstück zugestellt worden ist.

Übersetzung in einer der in Absatz 1 vorgesehenen Sprachen zugestellt wird. In diesem Fall ist das Datum der Zustellung des Schriftstücks das Datum, an dem das Schriftstück zusammen mit der **amtlichen** Übersetzung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zugestellt wird. Muss jedoch nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung der nach Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Tag maßgebend, an dem das erste Schriftstück zugestellt worden ist.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes: Erfolgt die Zustellung nach Artikel 13 durch diplomatische oder konsularische Vertretungen beziehungsweise nach Artikel 14 oder 15a durch eine Behörde oder Person, so setzen die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beziehungsweise die Behörde oder Person den Empfänger davon in Kenntnis, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf und dass Schriftstücke, deren Annahme verweigert wurde, diesen Vertretungen beziehungsweise dieser Behörde oder Person zu übermitteln sind.“

Geänderter Text

(7) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes: Erfolgt die Zustellung nach Artikel 13 durch diplomatische oder konsularische Vertretungen beziehungsweise nach Artikel 14 oder 15a durch eine Behörde oder Person, so setzen die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beziehungsweise die Behörde oder Person den Empfänger davon in Kenntnis, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf und dass Schriftstücke, deren Annahme verweigert wurde, diesen Vertretungen beziehungsweise dieser Behörde oder Person **umgehend** zu übermitteln sind.“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Artikel 14
Zustellung durch **Postdienste**

Geänderter Text

Artikel 14
Zustellung durch **Post- oder Kurierdienste**

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gerichtliche Schriftstücke können Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unmittelbar durch **Postdienste** per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Geänderter Text

(1) Gerichtliche Schriftstücke können Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unmittelbar durch **Post- oder Kurierdienste** per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Zwecke dieses Artikels erfolgt die Zustellung per Post unter Verwendung der besonderen

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke dieses Artikels erfolgt die Zustellung per Post **oder Kurier** unter Verwendung der besonderen

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unabhängig vom Recht des Übermittlungsmitgliedstaats gilt die Zustellung per Post auch dann als bewirkt, wenn das Schriftstück an der Wohnanschrift des Empfängers einer erwachsenen Person übergeben wird, die im Haushalt des Empfängers lebt oder dort beim Empfänger beschäftigt ist und die das Schriftstück annehmen kann und will.

Geänderter Text

(3) Unabhängig vom Recht des Übermittlungsmitgliedstaats gilt die Zustellung per Post **oder Kurier** auch dann als bewirkt, wenn das Schriftstück an der Wohnanschrift des Empfängers einer erwachsenen Person übergeben wird, die im Haushalt des Empfängers lebt oder dort beim Empfänger beschäftigt ist und die das Schriftstück annehmen kann und will.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Angaben zur Art der Berufe oder zuständigen Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet Zustellungen nach diesem Artikel vornehmen dürfen.“

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Angaben zur Art der Berufe oder zuständigen Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet Zustellungen nach diesem Artikel vornehmen dürfen. **Diese Angaben müssen online abrufbar sein.**“;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 15a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Gerichtliche Schriftstücke können Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unmittelbar elektronisch auf **einem** dem Empfänger zugänglichen **Nutzerkonto** zugestellt werden, sofern **eine der** folgenden Voraussetzungen erfüllt **ist**:

Geänderter Text

Gerichtliche Schriftstücke können Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unmittelbar elektronisch auf **einer** dem Empfänger zugänglichen **elektronischen Adresse** zugestellt werden, sofern **die beiden** folgenden Voraussetzungen erfüllt **sind**:

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 15a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Schriftstücke werden mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates abgesendet und empfangen;

Geänderter Text

a) die Schriftstücke werden mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates abgesendet und empfangen **und**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Artikel 15a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) nach Einleitung des Verfahrens hat der Empfänger dem Gericht oder der Behörde, das beziehungsweise die mit dem Verfahren befasst ist, ausdrücklich seine Zustimmung zur Verwendung *des* betreffenden *Nutzerkontos* zur Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des Verfahrens erteilt.“

Geänderter Text

b) nach Einleitung des Verfahrens hat der Empfänger dem Gericht oder der Behörde, das beziehungsweise die mit dem Verfahren befasst ist, ausdrücklich seine Zustimmung zur Verwendung *der* betreffenden *elektronischen Adresse* zur Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des Verfahrens erteilt.

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 15 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Modalitäten in Bezug auf das Funktionieren der qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben, die für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke auf elektronischem Wege zu nutzen sind, zu erlassen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass bei derartigen Zustellungen ein wirksamer, zuverlässiger und reibungsloser Austausch der einschlägigen Informationen, ein hohes Maß an Sicherheit bei der Übermittlung, der gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderungen sowie der

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 17 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit ab dem** [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach **Artikel 3a, Artikel 15a und** Artikel 17 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach **Artikel 3a, Artikel 15a oder** Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische

der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 18 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Es werden die folgenden Artikel 18a und 18b eingefügt:

entfällt

„Artikel 18a

Einrichtung des dezentralen IT-Systems

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des in Artikel 3a genannten dezentralen IT-Systems. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 18b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 18 b

Artikel 18b

entfällt

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 19 – Absatz 1

(1) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zwecke der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist, dass das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder ausgehändigt beziehungsweise abgegeben worden ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können, und

(1) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zwecke der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist, dass das Schriftstück **in rechtmäßiger Weise und** so rechtzeitig zugestellt oder ausgehändigt beziehungsweise abgegeben worden ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können, und

Abänderung 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *Seit der Absendung des Schriftstücks ist eine Frist von mindestens sechs Monaten verstrichen, die das Gericht nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet.*

entfällt

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so sind zumutbare Schritte zu unternehmen, um den Beklagten über **die** verfügbaren Kommunikationskanäle, einschließlich der Mittel der modernen **Kommunikationstechnologie**, für die dem mit dem Verfahren befassten Gericht eine Anschrift oder **ein Konto** bekannt ist, davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so sind zumutbare Schritte zu unternehmen, um den Beklagten über **alle** verfügbaren Kommunikationskanäle, einschließlich der Mittel der modernen **Fernkommunikationstechnologie**, für die dem mit dem Verfahren befassten Gericht eine Anschrift oder **eine elektronische Adresse** bekannt ist, davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann das Gericht in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Geänderter Text

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann das Gericht in dringenden **und begründeten** Fällen einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(Dieser Abänderung betrifft den gesamten Text. Bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Abänderung 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Der Beklagte hat ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung erlangt, dass er sie hätte anfechten können.

Geänderter Text

a) Der Beklagte hat ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht **in rechtmäßiger Weise und/oder** so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung erlangt, dass er sie hätte anfechten können.

Abänderung 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 22 – Absatz-1 (neu)

(13a) In Artikel 22 wird vor Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

-1. Die nach dieser Verordnung vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 22 – Absatz 1

(1) Die **Empfangsstelle darf** die nach dieser Verordnung übermittelten Informationen – einschließlich personenbezogener Daten – **nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.**

(13b) Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die **Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen dürfen** die nach dieser Verordnung übermittelten Informationen — einschließlich personenbezogener Daten — **nur für die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Zwecke verwenden. Personenbezogene Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung nicht relevant sind, werden unverzüglich gelöscht.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **Empfangsstelle stellt** die Vertraulichkeit derartiger Informationen nach Maßgabe **ihres** nationalen Rechts sicher.

Geänderter Text

(13c) Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die **Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen stellen** die Vertraulichkeit derartiger Informationen nach Maßgabe **des Unionsrechts und des** nationalen Rechts sicher.

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 d (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Auskunftsrecht von Betroffenen über die Verwendung der nach dieser Verordnung übermittelten Informationen, das ihnen nach dem einschlägigen nationalen Recht zusteht.

Geänderter Text

(13d) Artikel 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Auskunftsrecht von Betroffenen über die Verwendung der nach dieser Verordnung übermittelten Informationen, das ihnen nach dem einschlägigen **Unionsrecht und** nationalen Recht zusteht.

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 e (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die **Richtlinien 95/46/EG** und **2002/58/EG** **bleiben von** dieser Verordnung **unberührt**.

Geänderter Text

(13e) Artikel 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die **Verarbeitung von Informationen durch die Organe und Einrichtungen der Union im Rahmen** dieser Verordnung **erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1725/2018.**“;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 23 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erstellt spätestens **[zwei Jahre nach Geltungsbeginn]** ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung.

Geänderter Text

(1) Die Kommission erstellt spätestens **[ein Jahr nach Inkrafttreten]** ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Frühestens** [fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Geänderter Text

(1) **Spätestens** [vier Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen – **gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag** – vor.